

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 2. AUGUST 1951

NUMMER 69

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 7. 1951, Gemeinsamer Aufenthaltsraum in Fremdenheimen. S. 889.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 17. 7. 1951, Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse. S. 889. — RdErl. 19. 7. 1951, Hundesteuer; hier: Ermäßigung für Gebrauchs- und Schutzhunde. S. 890.

B. Finanzministerium.

RdErl. 20. 7. 1951, Verwaltung von Umstellungsgrundschulden. S. 890.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 19. 7. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 896.

F. Sozialministerium.

G. Sozialministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Gemeinsamer Aufenthaltsraum in Fremdenheimen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1951 — I 19 — 41
Nr. 2289/50

Die durch Erl. des Preußischen Ministers des Innern vom 26. August 1886 (MBI. S. 182) bekanntgegebenen „Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind“, geändert durch die Erl. vom 1. März 1890 (MBI. S. 51 und 24. Februar 1927 (MBI. S. 224), haben im allgemeinen zur Zeit noch Geltung. Mit Rücksicht auf die noch vielfach beschränkten Raumverhältnisse erkläre ich mich jedoch im Einvernehmen mit dem Herrn Sozialminister damit einverstanden, daß in besonders gelagerten Ausnahmefällen für den Aufenthaltsraum auch eine kleinere Bodenfläche als die im § 4 der oben erwähnten „Anforderungen“ vorgeschriebene von 25 qm als ausreichend angesehen wird, sofern sie den berechtigten Ansprüchen der Gäste im Hinblick auf deren Zahl genügt.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBI. NW. 1951 S. 889.

III. Kommunalaufsicht

Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1951 — III B 6/01

Auf den Erl. des Herrn Finanzministers vom 6. Juni 1951 — (MBI. NW. S. 714) — wird besonders hingewiesen. Wegen der großen Bedeutung, die die richtige Anschreibung der Grundsteuermeßbeträge sowie der ausfallenden Meßbeträge infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen für den Finanzausgleich hat, bitte ich, die Anschreibungen der Finanzämter laufend mit den eigenen Eintragungen abzustimmen.

Beim Muster für Teil II des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses (MBI. NW. S. 717/718 oben) ist ein Druckfehler vorgekommen. Die Kopfspalte 8 ist irrtümlich mit den Spalten 9 und 10 (ausfallende Meßbeträge infolge von Kriegsschäden und Demontagen) zusammengefaßt. Richtig muß sie mit den Spalten 6 und 7 (Meßbeträge für Grundstücke) zusammengefaßt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 889.

Hundesteuer; hier: Ermäßigung für Gebrauchs- und Schutzhunde

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1951 — III B 4/170

Die Abnahme von Prüfungen und die Erteilung von Prüfungszeugnissen für Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde (§ 3 Ziff. 6 der Hundesteuermusterordnung) erfolgte bis zum Zusammenbruch für Melde-, Sanitäts- und Schutzhunde durch den „Reichsverband für das Deutsche Hundewesen“, für Fährtenhunde durch die „Reichsfachschaft Deutsches Hundewesen“. An die Stelle der nicht mehr bestehenden Organisationen sind für den „Reichsverband für das Deutsche Hundewesen“ der „Verband für das Deutsche Hundewesen e. V., Sitz Dortmund“ und für die „Reichsfachschaft Deutsches Hundewesen“ der „Jagdgebrauchshundeverband“ getreten.

Den Gemeinden wird empfohlen, der Entscheidung über Anträge auf Steuerermäßigung gem. § 3 Ziff. 6 der Hundesteuermusterordnung Prüfungszeugnisse dieser Nachfolgeorganisationen zugrunde zu legen.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 890.

B. Finanzministerium

Verwaltung von Umstellungsgrundschulden

RdErl. Nr. 3/51 d. Finanzministers v. 20. 7. 1951 —
WA 1805 — 22 800/I D 3

I.

Gem. § 15 Abs. 7 des UmstG in der Fassung des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) (Amtsblatt der AHK für Deutschland vom 31. Januar 1951 S. 756 ff.) haben Schuldner, die von den Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Umstellungsgrundschulden) nur deshalb befreit sind, weil einer oder mehrere ihrer Gläubiger Angehörige der Vereinten Nationen (AVN) sind, an die vom Land bestimmte Stelle dieselben Zahlungen zu leisten, die sie leisten müßten, wenn die Gläubiger nicht Angehörige der Vereinten Nationen wären.

In meinem Erl. vom 28. März 1951 (RdErl. 2/51 — MBI. NW. S. 379) habe ich mir nähere Weisungen zur Durchführung dieser Bestimmungen vorbehalten. Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen wird nunmehr folgendes bestimmt:

1. Die Schuldner haben die gleichen Zahlungen zu leisten, die entrichtet werden müßten, wenn nach den Grundpfandrechten Umstellungsgrundschulden in Höhe von $\frac{1}{10}$ des am 20. Juni 1948 geschuldeten RM-Betrages entstanden wären.

2. Sofern das Grundstück bereits mit Umstellungsgrundschulden aus anderen Rechten belastet ist, sind die Zahlungen an die Verwaltungsstelle zu richten, die die rangbeste Umstellungsgrundschuld verwaltet. In allen anderen Fällen ist für Grundstücke im Gebiet Nordrhein die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf, bei Grundstücken in Westfalen und Lippe die Landesbank — Girozentrale — in Münster für die Entgegennahme der Zahlungen zuständig.

3. Sind den zuständigen Verwaltungsstellen Schuldner von dinglichen Rechten, deren Gläubiger AVN sind, bereits bekannt, haben sie diese bis zum 15. August 1951 zur Zahlung aufzufordern. Ergeht eine solche Zahlungsaufforderung bis zu diesem Zeitpunkt nicht, sind die Schuldner verpflichtet, die Rechte bis zum 1. September 1951 bei der nach Ziff. 2 zuständigen Verwaltungsstelle anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten:

Name des Eigentümers;
Lage, Ort und Grundbuchbezeichnung des Grundstücks;
Name, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Gläubigers;
Bezeichnung des dinglichen Rechts;
Schuldstand am 20. Juni 1948 mit Zins- und Tilgungsbedingungen.

4. Die zuständigen Verwaltungsstellen sind ermächtigt, die Nachzahlungen von Leistungen für die zurückliegende Zeit in angemessenen Teilbeträgen zuzulassen. Die Rückstände sollen im Regelfalle bis zum 31. März 1952 und in Ausnahmefällen bis spätestens zum 31. März 1953 abgedeckt werden.

5. Sind hinsichtlich des belasteten Grundstücks die Voraussetzungen für einen Verzicht nach § 3a des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich gegeben, wird ein Verzichtverfahren für die entstandenen U.-Grundschulden ohne Rücksicht auf die sich aus § 15 Abs. 7 des UmstG ergebenden Verpflichtungen durchgeführt. Die schuldrechtlichen Verpflichtungen aus § 15 Abs. 7 des UmstG werden sodann für jedes Recht eines AVN gesondert nur zu dem im Verhältnis der Schadenquote gekürzten Teil in Anspruch genommen. Der darüber hinausgehende Teil wird von den Verwaltungsstellen gestundet.

6. Auf Antrag des Schuldners sind die Zahlungen nach § 15 Abs. 7 UmstG von den Verwaltungsstellen insoweit zu stunden als sie in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 der 1. DVO LASG vom 7. September 1948 und der hierzu ergangenen Richtlinien unter Berücksichtigung der Rangfolge der Rechte nicht aufgebracht werden können.

Vor Durchführung des Erlaß- oder Verzichtverfahrens können die Zahlungen nach § 15 Abs. 7 UmstG unter den gleichen Voraussetzungen gestundet werden wie die Leistungen für Umstellungsgrundschulden. (Hinweis auf meinen Erl. vom 7. November 1949 — WA 1805 — 15260 — III A.)

Die Stundung darf jeweils nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall einer anderweitigen endgültigen Regelung der Verbindlichkeiten gegenüber AVN erfolgen.

7. Die Bewilligung eines Rangrücktritts oder eine sonstige Verfügung über das dingliche Recht (Pfandfreigabe, Verzicht u. ä.) ist in den Fällen des § 15 Abs. 7 UmstG nicht möglich.

8. Im Verhältnis zur Soforthilfeabgabe ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

a) Soweit Schuldner Leistungen nach § 15 Abs. 7 UmstG für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 zu erbringen haben, sind diese Leistungen auf Antrag von den Verwaltungsstellen insoweit vorläufig zu stunden, als sie zur Anrechnung auf die tatsächlich geleistete Soforthilfeabgabe hätten verwendet werden können.

b) Soweit nach § 15 Abs. 7 UmstG Zahlungen geleistet werden, die auf das Rechnungsjahr 1951 entfallen, wird die Soforthilfeabgabe insoweit gestundet werden, als diese Zahlungen auf die Soforthilfeabgabe angerechnet werden könnten, wenn der Gläubiger des Grundpfandrechts nicht AVN wäre.

9. Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, von den eingehenden Zahlungen Verwaltungskosten in entsprechender Anwendung der Gebührenregelung für die Umstellungsgrundschulden vorläufig einzubehalten. Diese Ge-

bühren sind von den Gebühren aus Umstellungsgrundschulden getrennt zu verbuchen. Ob und in welcher Höhe den Verwaltungsstellen Gebühren endgültig zuerkannt werden, kann erst nach Inkrafttreten der endgültigen Regelung hinsichtlich der Rechtsstellung ausländischer Gläubiger entschieden werden.

10. Die bei den Verwaltungsstellen eingehenden Zahlungen sind von diesen, wie bereits in meinem RdErl. 2/51 vom 28. März 1951 (MBI. NW. S. 379) angeordnet, auf die bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und der Landesbank — Girozentrale — in Münster eingerichteten Treuhandkonten (Sonderkonto U) abzuführen. In die monatliche Meldung sind sie nicht aufzunehmen, jedoch bleibt vorbehalten, hierfür ein besonderes Meldeverfahren einzuführen.

II.

Nachstehend werden die Beschlüsse betr. Verwaltung der Umstellungsgrundschulden bekanntgegeben, die auf der Referentenbesprechung in Stuttgart am 13. März 1951 gefaßt worden sind, soweit sie für NRW Bedeutung haben:

1. Höchstbetragshypotheken

Bei der Frage der Umstellung von Höchstbetragshypotheken ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Wenn nach den Vertragsunterlagen zweifelsfrei eine verdeckte Höchstbetragshypothek vorliegt, kann die Umstellung des dinglichen Rechts im Verhältnis 1:1 anerkannt und von einer Anrufung des Gerichts abgesehen werden. Bestehen irgendwelche Zweifel, ist eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Eine verdeckte Höchstbetragshypothek liegt dann vor, wenn ein seiner Höhe nach unbestimmtes Schuldverhältnis besteht, das im allgemeinen durch eine Höchstbetragshypothek gesichert wird, im Einzelfall aber durch eine Verkehrshypothek gesichert worden ist.

b) Wenn formell eine Höchstbetragshypothek in Fällen eingetragen worden ist, in denen offensichtlich ein entsprechender wirtschaftlicher Zweck nicht angestrebt wurde, vielmehr die Eintragung der Höchstbetragsklausel willkürlich oder zufällig erfolgt ist (z. B. Eintragung eines Höchstbetrages bei Hauszinssteuerhypotheken oder Bestimmung des Höchstbetrages nach dem jeweiligen Feingoldpreis), ist von einer Umstellung des dinglichen Rechts im Verhältnis 10:1 auszugehen und erforderlichenfalls eine gerichtliche Entscheidung nach § 6 der 40. DVO herbeizuführen.

c) Wenn eine von den Parteien vereinbarte Höchstbetragshypothek später „eingefroren“, d. h. für einen erheblichen Zeitraum vor dem Währungsstichtag das persönliche Schuldverhältnis in unveränderter Höhe bestehen geblieben ist, ist trotzdem eine Umstellung des dinglichen Rechts im Verhältnis 1:1 anzuerkennen. Wenn die Parteien jedoch vor dem Währungsstichtage vertraglich vereinbart haben, daß ein durch eine Höchstbetragshypothek gesichertes Schuldverhältnis in eine echte, in ihrer Höhe festgelegte Darlehensverbindlichkeit umgewandelt werden solle, ist eine Umstellung des dinglichen Rechts im Verhältnis 10:1 geltend zu machen, auch wenn diese spätere Vereinbarung nicht mit einer formellen Änderung der Eintragung im Grundbuch verbunden war.

d) Wenn durch eine Höchstbetragshypothek nach dem Parteiwillen sowohl eine echte Darlehensverbindlichkeit als auch die jeweilige Verbindlichkeit aus einem Kontokorrentverhältnis gesichert werden sollte, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß das Grundpfandrecht, soweit es auf die Darlehensverbindlichkeit entfällt, im Verhältnis 10:1 umgestellt ist. Insoweit ist im Streitfalle die Entscheidung des Gerichts nach § 6 der 40. DVO UmstG anzurufen. Wenn für den in Frage kommenden Bereich bereits eine einheitliche Rechtsprechung im entgegengesetzten Sinn vorliegt, kann zur Ersparung von Kosten von der Anrufung des Gerichts abgesehen werden.

Hinsichtlich der Frage, wann in Anwendung des § 2 Ziff. 2 der 40. DVO UmstG von einer Höchstbetragsschuld auszugehen ist, verbleibt es bei dem bisher festgelegten Grundsatz (Ziff. 3 der Stuttgarter Niederschrift — StN —).

Zusatz für NRW: Auf Ziffer I, 4a meines RdErl. Nr. 2/50 vom 5. April 1950 (MBI. NW. S. 389) wird verwiesen.

2. Erlaßverfahren

- a) Das Erlaßverfahren ist bei fristgemäßer Antragstellung auch dann durchzuführen, wenn die Leistungen für die Umstellungsgrundschild für den Erlaßzeitraum bereits entrichtet worden sind. Dies gilt sowohl für den Erlaß wegen unzureichenden Ertrages als auch für den Erlaß in Härtefällen. (Ziff. 7 — StN —.)
- b) Es bestehen keine Bedenken, daß in der Ertragsrechnung bei Durchführung des Verfahrens nach § 5 Abs. 4 1. DVO LASG als Betriebskosten auch die Kosten einer Treuhandverwaltung in der tatsächlich auf das Grundstück entfallenden Höhe anerkannt werden, sofern die Treuhandverwaltung auf einer staatlichen Entscheidung beruht. (Ziff. 8 — StN —.)

3. Verzichtverfahren

- a) Da das Gesetz den Verzicht nach § 3a LASG mit Rückwirkung ausgestattet hat, ist ein Verzichtverfahren auf Grund dieser Bestimmung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die U.-Grundschild bereits vorher ganz oder teilweise zurückgezahlt worden ist. Ein Verzichtverfahren nach § 3b kann jedoch, da das Gesetz insoweit nur von einer Wirkung des Verzichts ex nunc ausgeht, nur dann durchgeführt werden, wenn die Umstellungsgrundschild nicht bereits durch Rückzahlung Eigentümergrundschild geworden ist. (Ziff. 10 — StN —.)
- b) Die Frage, ob ein Verzicht auf Umstellungsgrundschilden aus Rechten möglich ist, die nach der Zerstörung des Grundstücks eingetragen sind, ist weiterhin grundsätzlich zu verneinen. (Ziff. 13 — StN —.)
- c) Die Rechtsnatur des Verzichtsbescheides ist aus dem Gesetz nicht eindeutig zu entnehmen. Da der Verzicht der formellen Rechtskraft nicht fähig ist, muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß ein irrtümlich zustandegekommener Verzichtsbescheid von der erlassenden Behörde nachträglich berichtigt werden kann. Jedoch sind Verfügungen, welche im Vertrauen auf die Richtigkeit getroffen worden sind, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als gültig anzusehen. Eine geänderte Rechtsauffassung allein ist kein ausreichender Grund für die nachträgliche Änderung eines Verzichtsbescheides. (Ziff. 14 — StN —.)

4. Rangrücktritt

- a) Bei Anwendung der Ziffer 23 der Schlangenbader Niederschrift (Rangrücktritt zugunsten eines Grundpfandrechtes zur Sicherung eines Kredits für Inventarbeschaffung, vgl. Ziffer II 4 d meines RdErl. Nr. 1/51 vom 15. Februar 1951) haben sich gewisse Zweifel ergeben. Der Rangrücktritt nach § 2 der 2. DVO LASG ist grundsätzlich dann möglich, wenn Inventar beschafft werden soll und dieses in die für das Grundpfandrecht haftende Masse eintritt. Jedoch ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die Beschaffung im Hinblick auf die ordnungsmäßige betriebliche Weiterentwicklung geboten ist. (Ziff. 17 — StN —.)
- b) Beim Rangrücktritt sind im Regelfalle die für erststelligen Tilgungshypothenken üblichen Zins- und Tilgungssätze anzuerkennen. Das Gesetz schließt nicht aus, daß in besonderen Fällen (z. B. bei Notwendigkeit der Aufnahme von Zwischenkrediten) an die Stelle dieser Sätze der höhere, für Zwischenkredite übliche Satz tritt. In solchen Fällen ist jedoch stets in der Rücktrittserklärung festzulegen, daß bei einem Antrag auf Erlaß der Leistungen nach § 5 Abs. 4 der Ersten DVO LASG Zinsverpflichtungen, die über die üblichen Sätze für erststelligen Tilgungshypothenken hinausgehen, nicht berücksichtigt werden können (Ziffer 18 — StN —.)

Zusatz für NRW: Soweit es sich um einen Rangrücktritt gem. § 5 Abs. 2b handelt (Wiederaufbau), ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Herrn Bundesminister der Finanzen, wie bisher von einer Begrenzung des Zinssatzes des vorrückenden Grundpfandrechtes abgesehen.

5. Allgemeine Fragen

- a) Die im Falle des Rangrücktritts vom Gläubiger des begünstigten Kredits zu übernehmende Verpflichtung, im Falle der Zwangsversteigerung sein Recht stehen zu lassen, bezieht sich nicht auf den Fall, daß die Zwangsversteigerung entsprechend den vertraglichen

Abmachungen von dem begünstigten Gläubiger selbst betrieben wird. (Ziff. 28 — StN —.)

- b) Die Entrichtung von Sachversicherungsprämien zu Lasten des Aufkommens aus Umstellungsgrundschilden (mit dem Ziele der Sicherung des Haftungsobjekts) ist nicht zulässig. (Ziff. 29 — StN —.)

III.

1. Zuständigkeitsfragen

- a) In vermehrtem Umfange wenden sich Verwaltungsstellen mit Fragen an mich, die in der Zwischenzeit durch meine RdErl. oder durch gerichtliche Entscheidungen geklärt worden sind. Dies Verfahren führt zu einer auf die Dauer nicht tragbaren Belastung meiner Dienststelle. Ich bitte daher, Anfragen an mein Ministerium auf diejenigen Fälle zu beschränken, bei denen neue Zweifelsfragen auftreten.

Dies gilt insbesondere auch für Anfragen, ob gegen eine gerichtliche Entscheidung im Verfahren nach § 6 der 40. DVO UmstG ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. Ebenso wie die Verwaltungsstellen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmungserklärung gem. § 5 der 40. DVO gegeben sind oder nicht, muß es auch ihrer Entscheidung überlassen bleiben, ob gegen einen ergangenen Beschluß des nach § 6 aaO. zulässige Rechtsmittel eingelegt werden soll. Hierzu ist es erforderlich, daß die Verwaltungsstellen sich über die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem laufenden halten. Kleinere Verwaltungsstellen wenden sich zweckmäßigerweise in Zweifelsfragen an ihre Spitzenorganisation.

- b) In der Anlage übersende ich Abschrift der Dritten Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich*) vom 8. Mai 1951 (GV. NW. S. 77). Ich verweise insbesondere auf § 2 dieser Anordnung. Diese Bestimmung klärt die Zweifelsfrage, welche Verwaltungsstelle zuständig ist, wenn Schuldner Grundpfandrechte privater Gläubiger erst nach dem 15. Januar 1949 bei einer Verwaltungsstelle angemeldet haben. Die Anordnung bestimmt, daß in diesen Fällen entgegen der im § 2 Abs. 3 der Ersten Anordnung vom 20. September 1948 (GV. NW. S. 225) getroffenen Regelung nicht die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank bzw. die Landesbank — Girozentrale — in Münster zuständig ist, sondern daß die Verwaltung derjenigen Stelle verbleibt, die sie bis zum 1. April 1951 auf Grund eines vom Schuldner erteilten Auftrages übernommen hat.

2. Erlaßverfahren

- a) Nach § 24 Abs. 3 der Richtlinien für das Erlaßverfahren gem. § 5 Abs. 4 der 1. DVO LASG vom 8. März 1951 sind Anträge bis zum 30. Juni des auf das Erlaßjahr folgenden Jahres einzureichen. Es hat sich herausgestellt, daß infolge verspäteter Bekanntgabe dieser Richtlinien verschiedene Eigentümer nicht in der Lage waren, den Antrag für 1950 fristgerecht zu stellen. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß für Anträge, die bis zum 15. August 1951 eingehen, Nachsicht gewährt wird. Für Anträge, die erst nach dem 15. August 1951 eingehen, gilt die Bestimmung in Ziffer I, 2 meines RdErl. vom 15. Februar 1951 (RdErl. Nr. 2/50), wonach eine Fristüberschreitung nur in begründeten Ausnahmefällen durch die OFD genehmigt werden kann.
- b) Nach § 1 Abs. 3 der Richtlinien ist einem Antrage auf Erlaß nicht stattzugeben, wenn ein Verzichtantrag zulässig, aber noch nicht gestellt ist. Da die Verwaltungsstellen nicht berechtigt sind, Verzichtanträge an Stelle des Eigentümers einzureichen, ist im Falle des § 23 der Richtlinien (Antragstellung durch die Verwaltungsstellen) von dem Erfordernis der vorherigen Einreichung eines Verzichtantrages abgesehen.

3. 40. DVO zum UmstG (Beweismittel)

Wird die Zustimmung der Verwaltungsstellen zur Umstellung eines Grundpfandrechtes im Verhältnis 1:1 erbeten, sind in entsprechender Anwendung des § 12 des Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Auswahl und Bewertung der Unterlagen in das Ermessen der Verwaltungsstelle gestellt.

*) Hier nicht mit abgedruckt.

Als Unterlagen sind insbesondere eine beglaubigte Abschrift der Umstellungsbewilligung der Beteiligten, sowie eine beglaubigte Abschrift des Grundbuches nach dem neuesten Stand erforderlich. Aus der Grundbuchabschrift muß hervorgehen:

- a) wer am 20. Juni 1948 im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war und
- b) ob und ggf. welche Rechte nach dem 20. Juni 1948 in Abt. III des Grundbuches gelöscht worden sind. (Hinweis auf § 14 der 2. DVO zum LASG.)

Zur Feststellung von Tatsachen sind in erster Linie Urkunden, z. B. Verhandlungsprotokolle, Quittungen, Geschäftsbücher, Bescheinigungen der Finanzämter und dergleichen von den Beteiligten vorzulegen. Zur Glaubhaftmachung von Tatsachen genügt auch die amtliche Bescheinigung eines Notars, daß ihm die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegen haben.

Können die erforderlichen Belege von den Beteiligten nicht vorgelegt oder nach Form und Inhalt als Beweismittel nicht anerkannt werden, kann sich die Verwaltungsstelle zur Glaubhaftmachung auch mit eidesstattlichen Versicherungen begnügen. In derartigen Versicherungen muß zum Ausdruck gebracht sein, daß sie zur Vorlage bei den Gerichten und den Verwaltungsstellen bestimmt sind. Die eidesstattlichen Versicherungen müssen öffentlich beglaubigt sein. Von der Beglaubigung kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsstelle die Unterschrift bekannt ist. Bestehen sachliche Zweifel, insbesondere hinsichtlich des Inhalts der Bescheinigung, kann die Verwaltungsstelle gerichtliche oder notarielle Beurkundung verlangen.

5. Verschiedenes

- a) Sofern Grundstückseigentümer nach durchgeführtem Verzicht die verbleibenden Umstellungsgrundschulden zurückzahlen wollen, ist zur Erteilung der Quittung grundsätzlich erforderlich, daß die bis zum Ablösungstag fällig gewordenen Leistungen erbracht oder erlassen sind. Da vielfach die Erlaßbescheide des Finanzamtes noch nicht vorliegen, bin ich damit einverstanden, daß auf die Anforderung fälliger Leistungen verzichtet wird, wenn in den vorhergehenden Jahren die Leistungen wegen Totalschadens in vollem Umfange erlassen worden sind und kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß sich die Ertragsverhältnisse des Grundstücks bis zum Tage der Ablösung geändert haben.
- b) In einigen Fällen haben Bauherren Anträge auf Umwandlung fälliger Leistungen aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen bei den Bewilligungsbehörden und gleichzeitig Anträge auf Verzicht bei den Finanzämtern gestellt. Wird der Verzicht auf Umwandlung der Leistungen in ein Wiederaufbaudarlehen ausgesprochen, ist grundsätzlich das Umwandlungsdarlehen entsprechend zu kürzen. Aus Gründen der Kostenersparnis und der Verwaltungsvereinfachung bitte ich jedoch, von einer Kürzung des Umwandlungsdarlehens abzusehen, wenn die auf Grund des Verzichts wegfallenden Leistungen den Betrag von 250 DM nicht erreichen. In diesem Falle ist dem jeweiligen Schuldner die Möglichkeit einzuräumen, die wegfallenden Leistungen auf die nächste fällige Zahlung in Anrechnung zu bringen und das Umwandlungsdarlehen unverändert zu lassen. Der Herr Minister f. W. des Landes NRW hat mit Erl. vom 28. Juni 1951 — IV B 6 — 464.1 — (53) Tgb.-Nr. 11866/51 die Bewilligungsbehörden entsprechend angewiesen.

Zusatz für die Oberfinanzdirektionen

Ich bitte, die für Schuldner von Angehörigen der Vereinten Nationen in Betracht kommenden Bestimmungen aus Abschnitt I dieses Erlasses möglichst bald in der

üblichen Weise durch Veröffentlichung in den einschlägigen Tageszeitungen bekanntzugeben.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden nach Verteiler.

— MBl. NW. 1951 S. 890.

E. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 19. 7. 1951 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Max Gerber, Bonn, Olbergstr. 30	Lizenz-Einkauf NRW/43/161 E vom 23. Mai 1950	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Max Gerber, Bonn, Olbergstr. 30	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW/43/179 G 1 vom 23. Mai 1950	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Karl Ostendorf, Billerbeck-Bombeck Nr. 33	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW/53/33/G 1/50 51 vom 19. April 1951	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
Karl Ostendorf, Billerbeck-Bombeck Nr. 33	Lizenz-Einkauf NRW/53/29/ E/50/51 vom 19. April 1951	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
Karl Ostendorf, Billerbeck-Bombeck Nr. 33	Lizenz-Lager NRW/53/16 1/50/51 vom 19. April 1951	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
Rudolf Kroll, Wuppertal-Barmen, Albertstr. 1 d	Lizenz-Einkauf NRW 40/32 — E vom 6. April 1951	Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal
Rudolf Kroll, Wuppertal-Barmen, Albertstr. 1 d	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 40/34 G 1 vom 6. April 1951	Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal
Rudolf Kroll, Wuppertal-Barmen, Albertstr. 1 d	Lizenz-Transport NRW 40/23 T vom 6. April 1951	Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal
Fritz Reuter, Münstereifel, Langenhecke 25	Lizenz-Einkauf NRW 43/77 E/51 vom 23. Mai 1951	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Fritz Reuter, Münstereifel, Langenhecke 25	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW/43/78 G 1/51 vom 23. Mai 1951	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Jakob Schliebusch, Liessem, Bonn-Land	Lizenz-Einkauf NRW 43/181 E/51 vom 21. März 1951	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Jakob Schliebusch, Liessem, Bonn-Land	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 43/180 G 1/51 vom 21. März 1951	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
P. Münch, Stolberg-Büsbach, Hostetstr. 92	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW/44/26 (51) B vom 30. März 1951	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Otto Rubbenstroth, Ennigerloh, Dahsen Nr. 4	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 52 G 1 — 109 1949, Verlängerung 1950 u. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Münster
Andreas Kasperidus, Lenzinghausen Nr. 129	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 49/146/51 G 1 vom 20. Sept. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Minden

— MBl. NW. 1951 S. 896.